OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304284/12/RW**

Datum: **Linz, 21. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirche vom 11.06.2026, GZ: BHGR/926080012395/26, wegen einer Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG vom 23.03.2026,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **die Fundstelle der verletzten Rechtsvorschrift zu lauten hat „§ 35 Abs. 1 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 sowie**

- **die Fundstelle der verletzten Strafnorm zu lauten hat „§ 130 Abs. 1 Z 16 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017**

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.06.2026, GZ: BHGR/926080012395/26, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2024 iVm § 35 Abs. 1 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2024, eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.Datum/Zeit: 23.03.2026
Ort: D-Platz

Sie haben als verantwortliche Person der Firma E__ mit Sitz in D-Platz, zu verantworten, dass – wie bei einer Überprüfung durch das C__ am 15.04.2026 festgestellt wurde – am 23.03.2026 in der Arbeitsstätte im Zuge des Arbeitsablaufs eine Verklemmung des Transportbandes am Arbeitsmittel Typ ‚Formprofi` (Fabrik-Nr.: bbb, Baujahr: 2007, Schaltplan-Nr.: aaa) auftrat. Der Arbeitnehmer H__, geboren am tt.mm.jjjj, demontierte den Betätiger (‚Männchen`) der Sicherheitsverriegelung und steckte diesen in den Schalter bzw. Lesekopf (‚Weibchen`) ein, wodurch die Sicherheitseinrichtung überbrückt wurde und die Maschine trotz geöffneter Schutzeinrichtung in Betrieb genommen wurde. Herr H__ versuchte anschließend, durch Bewegen des Förderbandes die Störung zu beheben, dabei löste sich das Förderband kurzzeitig und zog ihn im Bereich des Unterarms ein."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Eventualiter wurde beantragt von der Verhängung einer Strafe gemäß § 33a VStG abzusehen und sich auf die Erteilung einer Beratung bzw. gemäß § 21 VStG auf die Erteilung einer Ermahnung zu beschränken. Eventualiter falls weder § 33a VStG noch § 21 VStG zur Anwendung kommen sollte, wurde eine deutliche Herabsetzung der Strafe, erforderlichenfalls auch unter die gesetzliche Mindeststrafe gemäß § 20 VStG beantragt.
I.2.1. Außer Streit gestellt wurde, der Einsatz der Formprofi-Anlage im Betrieb des Bf als Arbeitsmittel und, dass es am 23.03.2026 zu einer Verklemmung des Transportbandes und in der Folge – nach Überbrückung der Sicherheitsverriegelung durch Herrn H__ – zu einem Arbeitsunfall kam, bei der Herr H__ im Bereich des Unterarms leicht verletzt wurde.

I.2.2. Bestritten wurde jedoch, dass dem Bf persönlich ein schuldhafter Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG iVm § 130 Abs 1 Z 16 ASchG angelastet werden könne.

Der Betrieb des Bf sei ein typischer Kleinbetrieb des Bäckergewerbes mit wenigen Mitarbeitern und stark persönlicher Leitung. Der Bf sei regelmäßig selbst in der Backstube anwesend, arbeite an den Maschinen mit und kontrolliere die Arbeitsabläufe unmittelbar.

Der Bf habe seine Arbeitnehmer – insbesondere Herrn H__ – in die Bedienung der Formprofi-Anlage eingeschult und unmissverständlich angewiesen, die Maschine bei Störungen abzuschalten, niemals Sicherheitseinrichtungen zu entfernen oder zu überbrücken und im Zweifel unverzüglich den Bf zu informieren.

Die Maschine sei mit einer Sicherheitsverriegelung ausgestattet, die bei ordnungsgemäßer Benutzung erwirke, dass ein Betrieb bei geöffneter Schutzeinrichtung nicht möglich sei. Die Gefahr, die schließlich zum Unfall geführt habe, trete daher nur ein, wenn diese Sicherheitseinrichtung bewusst außer Funktion gesetzt werde.

Für einen Kleinbetrieb mit unmittelbarer persönlicher Leitung sei ein derartiges System der mündlichen Instruktion, laufenden Beaufsichtigung und persönlichen Intervention durch den Betriebsinhaber ein angemessenes und wirksames Kontrollsystem. Es bestehe keine generelle Verpflichtung, ein „Großbetriebs-Compliance-System" einzurichten, wenn die betrieblichen Verhältnisse – wie hier – überschaubar seien und der Arbeitgeber selbst laufend präsent sei. Dies werde auch nicht einmal vom Arbeitsinspektorat behauptet.

Die Feststellungen der belangten Behörde, wonach der Bf kein ausreichend wirksames Kontrollsystem eingerichtet habe, würden die Besonderheiten eines Kleinbetriebes übergehen.

I.2.3. Herr H__ sei ein in die Abläufe eingearbeiteter, mit der Formprofi-Anlage vertrauter Arbeitnehmer. Er habe gewusst, dass Sicherheitseinrichtungen nicht manipuliert werden dürfen und dass bei Störungen die Maschine abzustellen sei.

Der Unfall sei ausschließlich deshalb eingetreten, weil Herr H__ – gegen alle Instruktionen – den Betätiger der Sicherheitsverriegelung abmontiert habe, in den Lesekopf gesteckt habe und dadurch die Schutzeinrichtung bewusst überbrückt habe, um die Verklemmung im laufenden Betrieb zu beheben. Dieses Verhalten stehe in krassem Gegensatz zu den klaren Sicherheitsregeln und könne nur, als gänzlich unvorhersehbares, eigenmächtiges Fehlverhalten qualifiziert werden. Der verletzte H__ habe nach dem Unfall davon gesprochen, dass er ein gänzliches „Blackout" gehabt habe.

Ein derartiger, bewusster Zuwiderhandlungsakt eines erfahrenen Mitarbeiters stelle einen atypischen Kausalverlauf dar, mit dem der Arbeitgeber bei eingerichteten und überwachten Schutzmaßnahmen nicht rechnen habe müssen. Es bestehe keine Verpflichtung, für den Fall Vorsorge zu treffen, dass ein geschulter Arbeitnehmer die Sicherheitsverriegelung vorsätzlich außer Kraft setze, um im laufenden Betrieb Arbeiten im Gefahrenbereich vorzunehmen.

I.2.4. Auch die L__ habe in Kenntnis des Unfallherganges das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 StGB gemäß § 190 StPO eingestellt und ausdrücklich festgehalten, es bestehe „kein Hinweis auf Fremdverschulden". Die Rechtsansicht des Bf, dass das von ihm eingerichtete Kontrollsystem ausreichend sei, um Arbeitsunfälle wie den hier gegenständlichen hintanzuhalten, sei also keineswegs unvertretbar. Eine subjektive Vorhersehbarkeit in der hier gegenständlichen Konstellation sei in keiner Weise gegeben gewesen. Dem Bf sei damit der positive Entlastungsbeweis gelungen.

Die gegenteilige Annahme der belangten Behörde, der Bf habe seine Pflichten verletzt, da es dennoch zu einem Unfall gekommen sei, verkenne Wesen und Funktion des § 5 Abs. 1 VStG. Die belangte Behörde unterstelle dem Bf im Ergebnis eine Erfolgshaftung.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 07.07.2026 zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behörden- und Beschwerdeakt und daraus wurde vor allem die von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf am 01.06.2026 eingebrachte Rechtfertigung zur Strafverfügung vom 30.04.2026 und das Vorbringen in der Beschwerdeschrift einschließlich der darin erfolgten Außerstreitstellungen berücksichtigt. Nachdem das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 18.08.2026 anberaumt hat, zu welcher der Bf nicht kommen hätte können, haben der Bf und das C__ als Organpartei, nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht bekanntgegeben, dass sie auf die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verzichten. Die belangte Behörde hat bereits im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet. Insgesamt wurde schlussendlich von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 5 VwGVG abgesehen, zumal nicht erkennbar war, dass Beweisergebnisse abseits des Vorbringens des Bf vorlagen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

II.1.1. **Unternehmen des Bf/ Zum Kontrollsystem/Persönliche Verhältnisse des Bf:**

II.1.1.1. Der Bf betreibt als Bäckermeister seit Jahrzehnten eine Bäckerei in D-Platz. Es handelt sich um einen kleinen Handwerksbetrieb, in dem in der Produktion, neben dem Bf, 3 Gesellen und ein Leasingarbeiter tätig sind. Der Bf, der täglich in der Backstube anwesend ist, kontrolliert ausschließlich selbst die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes und der dazu bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in seinem Bäckereibetrieb. Er hat für die Sicherstellung des Kontrollsystems in seinem Einzelunternehmen keine andere Person aus dem Kreis der ihm untergeordneten Arbeitnehmer vorgesehen, der diese Aufgabe für ihn übernimmt, wenn er einmal nicht in der Bäckerei anwesend ist. Einen verantwortlichen Beauftragten, der ganz generell für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmung verantwortlich wäre, hat der Bf nicht bestellt.

II.1.1.2. Der Bf, der seit 03.01.1994 über eine ununterbrochen bestehende Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe „Bäcker gemäß § 94e Z 60 GeWO 1973" in D-Platz verfügt, weist keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen wegen eines Verstoßes gegen das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auf. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind nicht feststellbar. Ebenso lässt sich nicht feststellen, ob der Bf Sorgepflichten hat.

II.1.2. **Ablauf des Arbeitsunfalles:**

II.1.2.1. In der Backstube des Bf ist eine Formbrötchenanlage „Formprofi" (Fabrik-Nr. bbb, Baujahr 2002, Schaltplan-Nr. aaa) der Firma Werner & Pfleiderer in Betrieb. Die Anlage ist CE-zertifiziert und mit Schutztüren und Sicherheitsschaltern ausgestattet, die ein Arbeiten bei geöffneter Schutzeinrichtung verhindern sollen.

Die in der Produktion tätigen Gesellen, so auch der Arbeitnehmer H__, wurden vom Bf in die Bedienung der Formprofi-Anlage eingeschult und angewiesen, dass diese Maschine im Fall einer Störung abzuschalten ist und niemals die Sicherheitseinrichtungen der Maschine entfernt oder überbrückt werden dürfen. Der Arbeitnehmer H__ hatte im Umgang mit dieser Maschine, bereits, als er, als Geselle in der Bäckerei des Bf anfing, Erfahrung, da er bei seinem früheren Arbeitgeber mit einer gleichartigen „Formprofi-Anlage" gearbeitet hat.

II.1.2.2. Am 23.03.2026 bediente H__ in der Backstube die gegenständliche Formbrötchenanlage „Formprofi" (Fabrik-Nr. bbb, Baujahr 2002, Schaltplan-Nr.

aaa). Im Zuge des Arbeitsablaufes kam es an diesem Arbeitsmittel mit dem H__ hantierte, zu einer Verklemmung des Transportbandes. H__ versuchte, diese Störung zu beheben. Dabei ging er so vor, dass er zunächst die Schutztür der Formbrötchenanlage samt deren Verriegelung gegen ein Öffnen unwirksam machte, indem er den Betätiger („Männchen") der Sicherheitsverriegelung demontierte und diesen in den Schalter bzw. Lesekopf („Weibchen") einsteckte. So überbrückte er bewusst die Sicherheitseinrichtung, damit die Maschine trotz geöffneter Schutzeinrichtung betrieben werden konnte.

Im Anschluss unternahm er den Versuch, durch Bewegen des in Betrieb befindlichen Förderbandes der Maschine, die Störung bzw. Verklemmung des Transportbandes zu beheben. Dabei löste sich das Förderband und es wurde der rechte Unterarm von H__ in das Förderband hineingezogen, wodurch sich H__ eine oberflächliche Schnittwunde von wenigen Zentimetern Länge am rechten Unterarm zuzog. Diese Verletzung heilte folgenlos aus und H__ war nur wenige Tage im Krankenstand.

II.1.2.3. Zum Zeitpunkt des gegenständlichen Arbeitsunfalles war der Bf selbst noch nicht in der Backstube tätig, dieser war zum Tatzeitpunkt noch nicht in der Arbeit. Da der Bf während seiner Abwesenheit vom Betrieb niemand anders aus dem Kreis der ihm untergeordneten Arbeitnehmer für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgesehen hat, wurde H__ bei seinem Tun am Tattag nicht kontrolliert und dieser konnte so, ungehindert, bewusst die vorgesehenen Schutzeinrichtungen an der Formbrötchenanlage „Formprofi" (Fabrik-Nr. bbb, Baujahr 2002, Schaltplan-Nr. aaa) manipulieren, um den Versuch zu unternehmen, eine Störung am Förderband zu beheben.

II.1.2.4. Die Bedienungsanleitung der Formbrötchenanlage „Formprofi" (Fabrik-Nr. bbb, Baujahr 2002, Schaltplan-Nr. aaa) legt fest, dass Sicherheitsendschalter nicht überbrückt werden dürfen, sowie, dass Verriegelungen Sicherheitsmaßnahmen darstellen, welche auf keinen Fall unwirksam gemacht werden dürfen.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt orientiert sich nahezu vollständig am Vorbringen des Bf. Die Feststellungen zum Hergang des Arbeitsunfalles wurden aus der Anzeige der Organpartei entnommen, wobei vom Bf der Unfallshergang und das Faktum, dass H__ die Sicherheitseinrichtungen der gegenständlichen Maschine manipuliert hat, nicht bestritten wurden.

II.2.2. Da der Bf in der Beschwerde dezidiert vorbringt, dass er selbst, unmittelbar, die Arbeitsabläufe kontrolliert und für einen Kleinbetrieb mit unmittelbarer persönlicher Leitung, ein derartiges System der mündlichen Instruktion, laufenden

Beaufsichtigung und persönlichen Intervention durch den Betriebsinhaber, als ein angemessenes und wirksames Kontrollsystem zu qualifizieren ist, konnte diese Verantwortung denklogisch nur so verstanden werden, dass der Bf niemanden aus dem Kreis der ihm untergeordneten Arbeitnehmer dafür vorgesehen hat, der seine Kontrollfunktion übernimmt, wenn er einmal nicht in der Bäckerei ist. Der Bf hat in seinem Vorbringen auch nicht behauptet, dass er einen Vertreter hat bzw. einen seiner ihm untergeordneten Arbeitnehmer, damit beauftragt hat, die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes zu kontrollieren, wenn er nicht in der Bäckerei ist. Vielmehr weist er in der Rechtfertigung auf die Strafverfügung darauf hin, dass sich der Vorfall just zu dem Zeitpunkt ereignet hat, als er noch nicht in der Arbeit war, und deshalb konnte er selbst nicht verhindern, dass die Sicherheitsvorkehrungen ausgebaut werden.

Aus diesen Überlegungen heraus wurde festgestellt, dass der Bf niemand anders aus dem Kreis der ihm untergeordneten Arbeitnehmer für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgesehen hat, weshalb H__ bei seinem Tun am Tattag nicht kontrolliert wurde und dieser so, ungehindert, bewusst, die vorgesehenen Schutzeinrichtungen an der Formbrötchenanlage „Formprofi" (Fabrik-Nr. bbb, Baujahr 2002, Schaltplan-Nr. aaa) manipulieren konnte.

II.2.3. Die Negativfeststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf und zur Frage, ob dieser Sorgepflichten hat, sind die logische Konsequenz daraus, dass der Bf dazu keine substantiierten Angaben gemacht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Unter anderem hat der Arbeitgeber gemäß § 35 Abs. 1 ASchG dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgender Grundsatz eingehalten wird:

Ziffer 2. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.

III.2. **Zur objektiven Tatseite:**

Da H__ am Tattag folgt man den getroffenen Feststellungen, die Sicherheitseinrichtungen der Formbrötchenanlage „Formprofi" (Fabrik-Nr. bbb, Baujahr 2002, Schaltplan-Nr. aaa) manipulierte, damit die Maschine trotz geöffneter Schutzeinrichtung betrieben werden konnte und somit die Festlegungen in der Bedienungsanleitung zur gegenständlichen Maschine bewusst umgangen hat, wurde der objektive Tatbestand des § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG verwirklicht.

Der Bf ist als Inhaber der Bäckerei, in der H__ am Tattag tätig war, unstrittig der Arbeitgeber des Verunfallten und auch die gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliche Person, da kein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen bestellt wurde. Insgesamt liegen somit alle Voraussetzungen für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG iVm. § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG vor, wobei festzuhalten ist, dass der Bf die Verwirklichung der objektiven Tatseite ohnehin nicht substantiiert bestritten hat, sondern vielmehr nur die Erfüllung der subjektiven Tatseite, sohin das Vorliegen eines Verschuldens, bestreitet.

III.3. **Zur subjektiven Tatseite:**

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern von dem Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (ASchG) sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist der Arbeitgeber selbst nicht anwesend, hat er, und zwar selbst dann, wenn er nur einen Kleinbetrieb mit wenigen Arbeitnehmern führt, einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 02.02.2021, Ro 2019/04/0007; 27.07.2020, Ra 2020/11/0059).

Gerade auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb, aufgrund eigenmächtiger Handlungen, gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.06.2011, 2011/02/0155, 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, 13.04.2016, Ra 2016/02/0051). Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 04.05.2015, Ra 2015/02/0020).

Subsumiert man diese Judikatur des VwGH unter den festgestellten Sachverhalt, so zeigt sich, dass der Bf die strengen Anforderungen an das von ihm in seinem Bäckereibetrieb zu installierende Kontrollsystem gerade nicht erfüllt hat. Das Landesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass der Bf seinen Gesellen H__, der noch dazu im Umgang mit der gegenständlichen Maschine sehr erfahren war, angewiesen und geschult hat, dass deren Sicherheitseinrichtungen niemals entfernt oder überbrückt werden dürfen.

Unabhängig davon, dass Schulungen ein Kontrollsystem unterstützen, dieses aber nie ersetzen können, enthebt der Umstand, dass H__ berufserfahren und vor allem sehr erfahren im Umgang mit der gegenständlichen Maschine war, den Bf nicht von seinen Kontrollpflichten. Gerade eine ausgezeichnete Fachkenntnis und langjährige Erfahrung bringen die Gefahr der Selbstüberschätzung und Leichtfertigkeit im Umgang mit Arbeitsmitteln mit sich und können daraus sowohl gesteigerte Eigenmächtigkeiten als auch unüberlegte Handlungen resultieren. Dieses Risiko hat sich gegenständlich verwirklicht. Eigenmächtig und entgegen den

ausdrücklichen Anweisungen des Bf, hat H__, die Maschine trotz einer Störung nicht abgeschaltet, sondern leichtfertig nach Manipulation der Sicherheitseinrichtungen und in Selbstüberschätzung versucht, die Verklemmung des Förderbandes zu beheben, und zwar während die Maschine in Betrieb war. Um ein für den Bf gänzlich unvorhersehbares Verhalten, eines in die Arbeitsabläufe eingearbeiteten, mit der Formprofi-Anlage vertrauten Arbeitnehmers, handelte es sich bei einer objektiven Betrachtung aus der Sicht eines sorgfältigen Arbeitgebers somit nicht. Wenngleich ein krasses, weisungswidriges Fehlverhalten vorlag, welches zum Arbeitsunfall führte, entbindet dieses, nach der oben dargestellten Judikatur den Bf nicht von seinen Kontrollpflichten. Diesen ist der Bf aber nicht nachgekommen, da er keinen Vertreter aus dem Kreis der ihm untergeordneten Arbeitnehmer eingesetzt hat, der sich um die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes gekümmert hat, wenn der Bf nicht in der Arbeit war. Eine ausreichende Beaufsichtigung der in der Backstube tätigen Gesellen, so auch des H__, war dadurch nicht gewährleistet und so konnte es zum Arbeitsunfall am 23.03.2026 kommen. Insgesamt ist dem Bf der Entlastungsbeweis, dass er den strengen Anforderungen des VwGH, an das von ihm als Firmeninhaber in seiner Bäckerei zu installierende Kontrollsystem entsprochen hat, nicht gelungen. Auch einem Kleinunternehmer ist es zuzumuten und überspannt dies seine im Rahmen des Kontrollsystems einzuhaltenden Sorgfaltspflichten nicht, wenn man von diesem verlangt, dass er eine dafür geeignete natürliche Person aus dem Kreis der ihm untergeordneten Arbeitnehmer einsetzt, die ihn bei der Aufgabenerfüllung zur Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes unterstützt, wenn er einmal nicht im Betrieb ist. Als finales Ergebnis ist daher festzuhalten, dass dem Bf die Verwirklichung der objektiven Tatseite auch subjektiv in der Verschuldensform der Fahrlässigkeit anzulasten ist.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in

der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Wenn der Bf vorbringt, die belangte Behörde habe seine Unbescholtenheit nur formelhaft erwähnt, so ist er darauf zu verweisen, dass die Unbescholtenheit bereits strafsatzbestimmend ist, da bei einer Wiederholungstat, die Mindeststrafe bei 333 Euro liegen würde. Die Unbescholtenheit kann daher, um einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot zu vermeiden, nicht mehr zusätzlich als Milderungsgrund gewertet werden.

Im Recht ist der Bf mit seiner Argumentation, dass sich das vom Verunfallten bewusst, eigenmächtig gesetzte, die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit missachtende Verhalten, entscheidend auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes der Gesundheit auswirkte, was bei der Strafbemessung mildernd, zugunsten des Bf zu berücksichtigen ist. Bei objektiver Betrachtung kann man, wenngleich dies den Bf nicht gänzlich exkulpiert, schlichtweg das Verhalten des zu Schaden gekommenen H__ nicht nachvollziehen, noch dazu, wenn man sich vor Augen führt, dass es sich um einen erfahrenen Mitarbeiter handelt, der um die Risken seines Tuns Bescheid wissen musste. Berücksichtigt man zudem, dass der Arbeitsunfall noch glimpflich mit sehr geringen Verletzungen für den Verunfallten ausgegangen ist, erscheint vor allem aus generalpräventiven Überlegungen, eine Geldstrafe, in der von der belangten Behörde festgesetzten Höhe deutlich überzogen zu sein, sodass diese doch deutlich auf den Betrag von 250 Euro zu reduzieren und auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe verhältnismäßig herabzusetzen war.

Mit der nunmehr verhängten Geldstrafe, die noch immer rund 1,5 Prozent der Mindeststrafe ausmacht, wird der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ausreichend Rechnung getragen und die vom Bf objektiv sowie subjektiv zu verantwortende Verwaltungsübertretung in keiner Weise bagatellisiert. Auch aus spezialpräventiven Überlegungen erscheint diese Geldstrafe ausreichend zu sein, um den unbescholtenen Bf, der bereits mehrere Jahrzehnte im Bäckergewerbe tätig ist, anzuhalten, sich während seiner Abwesenheit, um eine taugliche Vertretung aus dem Kreis der ihm untergeordneten Arbeitnehmer zu kümmern, die für die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes Sorge trägt, oder, eine wechselseitig unter seinen Arbeitnehmern nachhaltig stattfindende Kontrolle zu installieren, die geeignet ist, dass der Arbeitnehmerschutz und die dazu geltenden Bestimmungen ausreichend beachtet werden.

III.5. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

III.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden.

Da die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel haben, sind entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich nicht unerheblich beeinträchtigt, da es als Folge des Arbeitsunfalles zu einer, wenngleich leichten Verletzung, des Verunfallten kam. Auch die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes steht daher einer Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie der Anwendung des § 33a VStG und somit einer bloßen Beratung statt einer Strafe entgegen.

III.7. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.8. **Spruchkorrektur:**

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist auch eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Im Zuge der Spruchkorrektur waren daher auch die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anzuführen.

III.9. **Kostenentscheidung**:

Da der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

IV.2 Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. etwa 19.01.2018, Ra 2018/02/0022, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner